



MEYER BURGER

An die Aktionärinnen und Aktionäre der
Meyer Burger Technology AG

Einladung zur 14. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Dienstag, 29. April 2014, 10.00 Uhr, MEZ (Türöffnung 9.00 Uhr MEZ)

Stade de Suisse Wankdorf, Business Center,
Papiermühlestrasse 71, 3014 Bern

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Geschäftsbericht 2013

1.1 Genehmigung des Jahresberichts 2013, der Jahresrechnung 2013 und der Konzernrechnung 2013; Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2013.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2013

Antrag des Verwaltungsrats: Zustimmung zum Vergütungsbericht 2013 (unverbindliche Konsultativabstimmung).

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag des Verwaltungsrats: Vortrag des der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns von TCHF 296'296 auf neue Rechnung.

Jahresverlust	TCHF	-6'106
Vortrag aus Vorjahr	TCHF	302'402
Zur Verwendung der Generalversammlung	TCHF	296'296
Antrag des Verwaltungsrats:		
Vortrag auf neue Rechnung	TCHF	296'296

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Organe für das Geschäftsjahr 2013.

4. Wahlen betreffend den Verwaltungsrat

4.1. Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats und Wahl des Präsidenten

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats in Einzelabstimmungen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

- 4.1.1 Wiederwahl von Peter M. Wagner (und Wahl zum Präsidenten des Verwaltungsrats)
- 4.1.2 Wiederwahl von Dr. Alexander Vogel
- 4.1.3 Wiederwahl von Rudolf Güdel
- 4.1.4 Wiederwahl von Heinz Roth
- 4.1.5 Wiederwahl von Peter Pauli
- 4.1.6 Wiederwahl von Prof. Dr. Konrad Wegener

4.2. Wahl des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl der folgenden Mitglieder des Verwaltungsrats in den Nominierungs- und Entschädigungsausschuss in Einzelabstimmungen für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung:

4.2.1 Wahl von Dr. Alexander Vogel

4.2.2 Wahl von Peter M. Wagner

4.2.3 Wahl von Rudolf Güdel

5. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der PricewaterhouseCoopers AG, Bern, als Revisionsstelle für ein weiteres Jahr.

6. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt Herr lic. iur. André Weber als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Herr Weber ist unabhängig und übt keine anderen Mandate für die Meyer Burger Technology AG aus.

Antrag des Verwaltungsrats: Wahl von Herrn lic. iur. André Weber als unabhängiger Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

7. Statutenänderung

7.1. Schaffung von genehmigtem Kapital

Um die Handlungsfähigkeit zur Umsetzung neuer Projekte zu erhalten, beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Schaffung eines genehmigten Kapitals in der Höhe von höchstens CHF 240'000.- durch Ausgabe von höchstens 4'800'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05, wobei die Erhöhung durch Festübernahme erfolgen kann. Der Verwaltungsrat soll ermächtigt werden, eine allfällige Kapitalerhöhung aus diesem genehmigten Kapital bis zum 29. April 2016 vorzunehmen. Der Ausgabebetrag soll durch den Verwaltungsrat festgesetzt werden.

Antrag des Verwaltungsrats: Schaffung eines genehmigten Kapitals und Einfügen von Art. 3a der Statuten wie folgt:

"Art. 3a: ***Genehmigtes Kapital***

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 29. April 2016 um höchstens CHF 240'000.- zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 4'800'000 voll zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von CHF 0.05.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt (einschliesslich im Falle eines öffentlichen Angebots für Aktien der Gesellschaft), das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzu-

weisen, wenn die neuen Aktien verwendet werden sollen (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen, (2) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner oder zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder (3) für die rasche und flexible Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrechten nur erschwert möglich wäre.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten."

7.2. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die folgenden Änderungen der Statuten der Gesellschaft zur Anpassung der Statuten an die Bestimmungen der VegüV:

Aktuelle Fassung	Beantragte Neufassung (neue / geänderte Texte in blau)
<p>Art. 7: Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten; b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; c) Genehmigung des Jahresberichtes und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung; d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle; e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates; f) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. 	<p>Art. 7: Befugnisse Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festsetzung und Änderung der Statuten; b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters; c) Genehmigung des Lageberichts und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Konzernrechnung; d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle; e) Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung; f) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung; g) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.



<p>Art. 9: Einberufung</p> <p>...</p> <p>In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:</p> <p>...</p> <p>e) Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre.</p> <p>...</p>	<p>Art. 9: Einberufung</p> <p>...</p> <p>In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:</p> <p>...</p> <p>e) Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes, <u>des Vergütungsberichtes</u> und des Revisionsberichtes am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre.</p> <p>...</p>
	<p>Art. 13: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter</p> <p>Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.</p> <p>Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss die ihm übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss ausüben. Hat er keine ausdrücklichen oder konkludenten Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</p> <p>Der Verwaltungsrat bestimmt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen. Er kann die Einzelheiten in einem Reglement festlegen und darin insbesondere auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine gültige Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung vorliegt. Zudem kann er bei elektronischen Vollmachten auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur verzichten.</p> <p>Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter (i) zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag Weisungen, (ii) zu neuen Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände (einschliesslich solchen zu abgelehnten Vergütungen gemäss Art. 17 Abs. 2 der Statuten) sowie (iii) zu Anträgen zu nicht angekündigten Verhandlungsgegenständen (Antrag auf Einberufung einer ausser-</p>

	<p>ordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung) allgemeine Weisungen zu erteilen.</p>
<p>Art. 13: Durchführung der Generalversammlung</p>	<p>Art. 14: Durchführung der Generalversammlung (nur Ziffer)</p>
<p>Art. 14: Protokoll Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:</p> <p>a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;</p> <p>...</p>	<p>Art. 15: Protokoll Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:</p> <p>a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;</p> <p>...</p>
<p>Art. 15: Beschlussfassung</p>	<p>Art. 16: Beschlussfassung (nur Ziffer)</p>
	<p>Art. 17: <u>Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung</u> Die Generalversammlung genehmigt jährlich in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung gesondert die Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das auf die Generalversammlung folgende Geschäftsjahr, Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden sowie zusätzliche Anträge zur Genehmigung vorlegen. Er legt der Generalversammlung jährlich den Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr zur konsultativen (nicht bindenden) Zustimmung vor. Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung angepasste Anträge stellen oder solche einer nachfolgenden ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vorlegen, wobei die angepassten Anträge sich aus einem maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung der maximalen Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat ableiten lassen.</p>



	sichtigung aller relevanten Faktoren zusammensetzen können.
<p>Art. 16: Wählbarkeit und Mandatsdauer Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils einzeln und für die Dauer von drei Jahren bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Verwaltungsrates endet jedoch endgültig mit dem Datum der ordentlichen Generalversammlung, die dem 70. Geburtstag des Verwaltungsrates folgt.</p>	<p>Art. 18: Wählbarkeit und Mandatsdauer Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren maximal jedoch neun Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie den Präsidenten des Verwaltungsratesb) die Mitglieder des Nominierungs- und Entschädigungsausschusses, welche Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen. <p>Die Wahlen erfolgen jeweils einzeln für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Verwaltungsrates endet jedoch endgültig mit dem Datum der ordentlichen Generalversammlung, die dem 70. Geburtstag des Verwaltungsrates folgt.</p>
<p>Art. 17: Organisation Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt seinen Präsidenten, gegebenenfalls einen oder mehrere Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss. Der Verwaltungsrat kann ständige oder ad hoc Ausschüsse bestellen, die mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Entscheide oder der Aufsicht bestimmter Geschäftsbereiche betraut sind.</p>	<p>Art. 19: Organisation Der Verwaltungsrat konstituiert sich, vorbehältlich der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung, selbst. Er bestimmt seinen Vizepräsidenten und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss. Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er bestimmt den Vorsitzenden der Ausschüsse und hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen. Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen.</p>
<p>Art. 18: Aufgaben Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.</p>	<p>Art. 20: Aufgaben Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Verwaltungsrat und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an ihren Sitzungen teilnehmen lassen.</p>
<p>Art. 19: Geschäftsführung und deren Übertragung</p>	<p>Art. 21: Geschäftsführung und deren Übertragung</p>

<p>...</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen.</p> <p>...</p>
	<p>Art. 22: <u>Nominierungs- und Entschädigungsausschuss</u></p> <p>Der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Ist der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.</p> <p>Der Ausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erfüllung von dessen Aufgaben im Bereich der Festlegung der Entschädigungen, Ausgestaltung von Options- und Beteiligungsplänen sowie Selektion und Nachfolgeplanung hinsichtlich der obersten Führungsebene sowie bei weiteren vom Verwaltungsrat zugewiesenen Aufgaben. Der Verwaltungsrat kann dem Nominierungs- und Entschädigungsausschuss einzelne Aufgaben zur abschliessenden Entscheidung zuweisen. Die Einzelheiten sind vom Verwaltungsrat im Organisationsreglement und/oder allfälligen weiteren Reglementen festzulegen.</p>
<p>Art. 20: <u>Vertretungsberechtigung</u></p> <p>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.</p>	<p>Art. 23: <u>Vertretungsberechtigung</u></p> <p>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann im Rahmen des Gesetzes und dieser Statuten die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder andere natürliche Personen (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.</p>
<p>Art. 21: <u>Einberufung von Sitzungen</u></p>	<p>Art. 24: <u>Einberufung von Sitzungen</u> (nur Ziffer)</p>



<p>Art. 22: <u>Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung</u></p>	<p>Art. 25: <u>Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung</u> (nur Ziffer)</p>
<p>Art. 23: <u>Zirkulationsbeschluss und Einsatz elektronischer Medien</u></p>	<p>Art. 26: <u>Zirkulationsbeschluss und Einsatz elektronischer Medien</u> (nur Ziffer)</p>
<p>Art. 24: <u>Protokoll</u></p>	<p>Art. 27: <u>Protokoll</u> (nur Ziffer)</p>
<p>Art. 25: <u>Entschädigung</u> Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung und haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.</p>	<p><u>28: Anzahl zulässige Mandate ausserhalb der Meyer Burger Gruppe</u> Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten innehaben bzw. ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren: – 5 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 1 Mandat (Mitglied der Geschäftsleitung) bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und – 15 Mandate (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 3 Mandate (Mitglied der Geschäftsleitung) bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und – 10 (Mitglied des Verwaltungsrates) resp. 2 (Mitglied der Geschäftsleitung) unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen. Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt (z.B. Joint Ventures oder Vorsorgeeinrichtungen dieser Rechtseinheit oder in Unternehmen, an denen diese Rechtseinheit eine wesentliche (nicht-konsolidierte) Beteiligung hält). Die Annahme von Mandaten/Anstellungen durch Geschäftsleitungsmitglieder ausserhalb der Meyer Burger Gruppe bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates.</p>



	<p>Art. 29: <u>Arbeits- und Mandatsverträge</u> Befristete Arbeits- und Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von bis zu einem Jahr haben. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeits- bzw. Mandatsverträgen mit Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedern beträgt maximal zwölf Monate auf ein Monatsende. Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten von längstens drei Jahren nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Die Entschädigung zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf pro Jahr die letzte an das betreffende Mitglied ausbezahlte, fixe Jahresvergütung nicht übersteigen. Falls die Dauer des Konkurrenzverbotes nicht einem vollen Jahr entspricht, so wird die Entschädigung zur Abgeltung gemäss den vorstehenden Grundsätzen pro rata berechnet.</p>
	<p>Art. 30: <u>Formen und Kriterien der Vergütung</u> Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung in bar. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können zusätzlich eine erfolgs- bzw. leistungsabhängige Vergütung erhalten. Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine erfolgs- bzw. leistungsabhängige Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat oder dem Nominierungs- und Entschädigungsausschuss festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Diese Leistungsziele tragen Funktion und Verantwortungsstufe des Mitglieds der Geschäftsleitung Rechnung und können sich u.a. am Unternehmenserfolg (Umsatz, Betriebsergebnis, EBITDA und/oder Gewinn des Konzerns und/oder eines Konzernteils) und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechneten Zielen, am Börsenkurs oder an vereinbarten persönlichen Vorgaben orientieren. Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- und Dienstleistungen ausgerichtet werden. Die Vergütungen können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.</p>



	<p>Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagensatz in Form von effektiven und/oder pauschalen Spesen ausrichten. Dieser gilt nicht als Vergütung.</p>
	<p>Art. 31: Beteiligungspläne Der Verwaltungsrat oder der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zusätzlich Aktien, andere Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere vergleichbare Instrumente oder Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, zuteilen. Bei einer Zuteilung entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zuteilten Beteiligungspapieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt, wobei aufschiebende und auflösende Bedingungen den Zeitpunkt der Zuteilung nicht beeinflussen. Der Verwaltungsrat oder der Nominierungs- und Entschädigungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungsbedingungen und –fristen, sowie allfällige Sperr- oder Haltefristen, Verfallsbedingungen oder die Bedingungen, die zu einem bedingungslosen Rechtsanspruch auf den Erwerb der zuteilten Beteiligungspapiere führen, fest. Er kann vorsehen, dass bei Eintritt von im Voraus bestimmten Ereignissen wie bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei Beendigung des Arbeits- oder Mandatsverhältnisses allfällige Ausübungsbedingungen und –fristen, Sperr- oder Haltefristen verkürzt oder aufgehoben werden oder ein vorzeitiger Rechtsanspruch auf Erwerb der Beteiligungspapiere entstehen kann. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Die Beteiligungspapiere bzw. Rechte können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften ausgerichtet werden. Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht</p>



	<p>als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.</p>
	<p>Art. 32: Zusatzbetrag Für Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach der Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages ernannt werden, besteht ein Zusatzbetrag im Sinne von Art. 19 VegüV. Der Zusatzbetrag darf im Fall eines neuen CEO und/oder neuen CFO maximal 20% über dem auf den früheren CEO bzw. CFO entfallenen Betrag des von der Generalversammlung für das entsprechende Geschäftsjahr genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung und im Fall eines anderen neuen Geschäftsleitungsmitgliedes je maximal 20% über der durchschnittlichen Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes für das entsprechende Geschäftsjahr liegen. Die durchschnittliche Gesamtvergütung eines Geschäftsleitungsmitgliedes entspricht dem genehmigten maximalen Gesamtbetrag für die Mitglieder der Geschäftsleitung nach Abzug des auf den CEO und auf den CFO entfallenen Betrages, dividiert durch die Anzahl Geschäftsleitungsmitglieder (ohne CEO und CFO) am Tag der Genehmigung durch die Generalversammlung.</p>
	<p>Art. 33: Tätigkeiten für Gruppengesellschaften Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können (zusätzliche) Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.</p>
	<p>Art. 34: Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitgliedes dürfen</p>



	<p>CHF 50'000 nicht übersteigen. Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden nur im Rahmen von in- und ausländischen Vorsorgeplänen und vergleichbaren Plänen der Gesellschaft bzw. ihrer Gruppengesellschaften ausbezahlt. Die Leistungen an die Versicherten und die Arbeitgeberbeiträge ergeben sich aus den obgenannten Plänen bzw. den entsprechenden Reglementen.</p>
Art. 26: <u>Wahl und Amtsdauer</u>	Art. 35: <u>Wahl und Amtsdauer</u> (nur Ziffer)
Art. 27: <u>Aufgaben</u> Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie hat gegebenenfalls zu prüfen, ob die Konzernrechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt. Die Revisionsstelle hat überdies die weiteren ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.	Art. 36: <u>Aufgaben</u> Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie hat gegebenenfalls zu prüfen, ob die Konzernrechnung mit dem Gesetz und den Konsolidierungsregeln übereinstimmt. Die Revisionsstelle hat überdies die weiteren ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.
Art. 28: <u>Berichterstattung</u>	Art. 37: <u>Berichterstattung</u> (nur Ziffer)
Art. 29: <u>Rechnungsabschluss</u>	Art. 38: <u>Rechnungsabschluss</u> (nur Ziffer)
Art. 30: <u>Geschäftsbericht</u> Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.	Art. 39: <u>Geschäftsbericht</u> Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, Lagebericht und, wo nötig, Konzernrechnung zusammensetzt.
Art. 31: <u>Gewinnverwendung</u>	Art. 40: <u>Gewinnverwendung</u> (nur Ziffer)
Art. 32: <u>Auflösung</u>	Art. 41: <u>Auflösung</u> (nur Ziffer)
Art. 33: <u>Liquidation</u>	Art. 42: <u>Liquidation</u> (nur Ziffer)
Art. 34: <u>Publikationsorgan</u>	Art. 43: <u>Publikationsorgan</u> (nur Ziffer)
Art. 35: <u>Beabsichtigte Sachübernahme</u> Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung 40 Namenaktien der Meyer & Burger Maschinenfabrik AG, Steffisburg, mit einem Nennwert von je CHF 10'000.-- gemäss einem noch abzuschliessenden Kaufvertrag zum maximalen Kaufpreis von	(aufgehoben)



<p>insgesamt CHF 10'000'000.-- zu übernehmen von den bisherigen Aktionären, namentlich von Hans Meyer, von Steffisburg, in Oberhofen, 2 Namenaktien von Therese Meyer, von Madulain GR und Steffisburg, in Jegenstorf, 14 Namenaktien, von Annemarie Burger-Meyer, von Heiligenschwendi, in Goldiwil, 14 Namenaktien, und von Erich Burger, von Heiligenschwendi, in Goldiwil, 10 Namenaktien.</p>	
<p>Art. 36: Sacheinlage Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 10. Januar 2008 einen Geschäftsanteil an der AMB Apparate + Maschinenbau GmbH mit Sitz in 86368 Gersthofen, Dieselstrasse 11, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 21262 im Nennwert von EUR 6.100.--, zum Übernahmewert von CHF 2'443'043.68. Im Gegenzug erhält die Brain Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Ebnerstraße 24, 86368 Gersthofen/Deutschland, 6'608 Namenaktien der Gesellschaft.</p>	<p>Art. 44: Sacheinlage Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 10. Januar 2008 einen Geschäftsanteil an der AMB Apparate + Maschinenbau GmbH mit Sitz in 86368 Gersthofen, Dieselstrasse 11, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 21262 im Nennwert von EUR 6'100, zum Übernahmewert von CHF 2'443'043.68. Im Gegenzug erhält die Brain Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Ebnerstraße 24, 86368 Gersthofen/Deutschland, 6'608 Namenaktien der Gesellschaft.</p>
<p>Art. 37: Sacheinlage Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 14. Februar 2008 zwei Geschäftsanteile an der Hennecke Systems GmbH mit Sitz in Zülpich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 16009 im Nennwert von insgesamt EUR 6'600.--, zum Preis von insgesamt CHF 18'186'240.--. Ein Teilgeschäftsanteil im Nennwert von EUR 5'300 wird von Heinrich-Peter Hennecke, Am Silberberg 3, 53909 Zülpich/Deutschland, eingebracht und ein Teilgeschäftsanteil im Nennwert von EUR 1'300 wird von Jürgen Großer, Kangasalastrasse 12, 53909 Zülpich/Deutschland eingebracht. Im Gegenzug erhält Heinrich-Peter Hennecke 45'466 Namenaktien der Gesellschaft à CHF 0.50 nominal zum Ausgabepreis von CHF 0.50 pro Aktie und Jürgen Großer 11'366 Namenaktien der Gesellschaft à CHF 0.50 nominal zum Ausgabepreis von CHF 0.50 pro Aktie. Der Differenzbetrag in der Höhe von CHF 18'157'824 zwischen dem Ausgabepreis der Aktien und dem Anrechnungswert der Sacheinlage gemäss Sacheinlagevertrag wird als freiwilliger Kapitalzuschuss verbucht.</p>	<p>Art. 45: Sacheinlage Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 14. Februar 2008 zwei Geschäftsanteile an der Hennecke Systems GmbH mit Sitz in Zülpich, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 16009 im Nennwert von insgesamt EUR 6'600, zum Preis von insgesamt CHF 18'186'240. Ein Teilgeschäftsanteil im Nennwert von EUR 5'300 wird von Heinrich-Peter Hennecke, Am Silberberg 3, 53909 Zülpich/Deutschland, eingebracht und ein Teilgeschäftsanteil im Nennwert von EUR 1'300 wird von Jürgen Großer, Kangasalastrasse 12, 53909 Zülpich/Deutschland eingebracht. Im Gegenzug erhält Heinrich-Peter Hennecke 45'466 Namenaktien der Gesellschaft à CHF 0.50 nominal zum Ausgabepreis von CHF 0.50 pro Aktie und Jürgen Großer 11'366 Namenaktien der Gesellschaft à CHF 0.50 nominal zum Ausgabepreis von CHF 0.50 pro Aktie. Der Differenzbetrag in der Höhe von CHF 18'157'824 zwischen dem Ausgabepreis der Aktien und dem Anrechnungswert der Sacheinlage gemäss Sacheinlagevertrag wird als freiwilliger Kapitalzuschuss verbucht.</p>

Art. 38: <u>Sacheinlage</u>	Art. 46: <u>Sacheinlage</u> (nur Ziffer)
Art. 39: <u>Sacheinlage</u>	Art. 47: <u>Sacheinlage</u> (nur Ziffer)
Art. 40: <u>Sacheinlage</u>	Art. 48: <u>Sacheinlage</u> (nur Ziffer)

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Namenaktionäre, die am 1. April 2014 (Stichtag) als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienbuch eingetragen sind. In der Zeit vom 1. April 2014 bis und mit dem auf die Generalversammlung vom 29. April 2014 folgenden Tag werden im Aktienregister keine Eintragungen vorgenommen.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht mit Jahresbericht 2013, Jahresrechnung 2013, Konzernrechnung 2013 sowie die Berichte der Revisionsstelle liegen zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt/Thun, auf und können dort bestellt werden. Ausserdem können diese Unterlagen unter <http://www.meyerburger.com/investor-relations/berichte-publikationen/berichte/> eingesehen werden.

Einladung, Anmeldung und Zutrittskarten

Die am 1. April 2014 im Aktienregister eingetragenen Namenaktionäre erhalten die Einladung zur Generalversammlung direkt zugestellt. Die Aktionäre sind gebeten, sich bis zum 19. April 2014 mittels beigelegtem Antwortcouvert für die Teilnahme an der Generalversammlung anzumelden.

Nach Rücksendung der Anmeldung an die Gesellschaft erhalten die Aktionäre der Meyer Burger Technology AG die Zutrittskarte und die Stimmcoupons zugesendet.

Vollmachterteilung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch einen anderen Aktionär, einen Dritten oder durch Herrn lic. iur. André Weber, Rechtsanwalt, Kappelergasse 11, 8001 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR vertreten lassen.

In solchen Fällen ist die Vollmacht auf der Rückseite der Anmeldung auszufüllen und dem bevollmächtigten Vertreter zu übergeben. Mit Unterzeichnung der Anmeldung wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter ermächtigt, den Anträgen des Verwaltungsrates zuzustimmen, sofern keine anderslautenden schriftlichen Weisungen erteilt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Generalversammlung über Anträge abgestimmt wird, welche nicht in der Einladung aufgeführt sind. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter hat das Recht zur Substitution an eine Drittperson, sofern zwingende Gründe dies erfordern.

Gemäss Art. 11 VegüV sind Organ- und Depotstimmrechtsvertretung ab 1. Januar 2014 nicht mehr zulässig.

Gwatt/Thun, 7. April 2014

Meyer Burger Technology AG

Für den Verwaltungsrat:

Peter M. Wagner, Präsident

Meyer Burger Technology AG

Schorenstrasse 39

CH-3645 Gwatt/Thun

Phone +41 (0)33 221 28 00

Fax +41 (0)33 221 28 08

mbtinfo@meyerburger.com